

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

## Feststellung der Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

52. Jahrgang  
Heft 10 – Oktober 2011  
– Auszug Seite 192 bis 193 –  
Autor: Walter Vogts

Von Walter Vogts\*

Nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI sind Personen in der Rentenversicherung in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Nach Satz 3 des § 3 SGB VI unterliegen solche Personen der Rentenversicherungspflicht jedoch nicht, wenn sie daneben regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil B 12 R 6/09 R vom 5.5.2010 (und in zwei Parallelenentscheidungen) klargestellt, dass für die Mindeststundenzahl nur der Hilfebedarf zu berücksichtigen ist, der für die in § 14 Abs. 4 SGB XI genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der Grundpflege (= Körperpflege, Ernährung und Mobilität) und hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich ist. Weitergehende oder andere Pflege- und Betreuungsleistungen dürfen nicht mitgerechnet werden.

Besteht Streit über die Versicherungs- und Beitragspflicht, so haben nicht Pflegekasse oder Versicherungsunternehmen zu entscheiden, sondern der zuständige Rentenversicherungsträger, und zwar durch Verwaltungsakt.

In der Praxis „verlassen“ sich Rentenversicherungsträger allzu gerne auf Angaben von Pflegekasse oder Versicherungsunternehmen und begründen das mit der Behauptung, dass es allein auf die im Rahmen der Festsetzung einer Pflegestufe getroffenen Feststellungen ankomme. Dies führt immer wieder zu Streitfällen, wenn mehrere Personen

pflegen, wenn ein ambulanter Pflegedienst eine Teilpflege übernommen hat, Versicherungspflicht aus Gründen eines Herstellungsanspruchs rückwirkend festzustellen ist. Dann sind zusätzliche Ermittlungen notwendig.

### Sozialgericht Freiburg

Mit Urteil vom 4.11.2010 – S 12 R 978/07 – wurde die Rentenversicherungspflicht einer Pflegeperson festgestellt und der Rentenversicherungsträger verpflichtet, die aussergerichtlichen notwendigen Kosten der Klägerin zu tragen.

Die private Pflegeversicherung wird von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durchgeführt. Diese konnte verständlicherweise nicht hoheitlich handeln und hatte dies auch nicht versucht. Der Rentenversicherungsträger begründete seine Ablehnung damit, dass nach den Feststellungen der im Verfahren beigelegenen Pflegeversicherung der ausgeübte Umfang der Pflegetätigkeit unter 14 Stunden in der Woche liege und daher die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien – ohne weitere eigene Ermittlungen.

### Aus den Gründen der Entscheidung:

- Der Einwand der Beklagten, wonach ihr Ermittlungsmöglichkeiten fehlen bzw. nicht in gleichem Maße zur Verfügung stehen würden wie der Beigeladenen, so dass schon deshalb auf deren Ermittlungen zurückzugreifen sei, geht aus mehreren Gründen fehl. Zum einen handelt es sich bei den Ermittlungen der Beigeladenen um Feststellungen über andere als die hier maßgeblichen Tatsachen. Zum anderen bedarf es für die relevanten Ermittlungen keiner Expertise,

die der Beigeladenen vorbehalten wäre:

- Zunächst wären ggf. formularmäßig Angaben der potenziell rentenversicherungspflichtigen Person, die insoweit die Darlegungslast trifft, einzuholen. Diese wären sodann auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Glaubhaftigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls wäre weiter zu ermitteln, beispielsweise durch Pflegebögen oder Hausbesuche.
- Medizinischer Sachverstand ist allein für die Frage erforderlich, ob der erbrachte Pflegeaufwand zu mindestens 14 Stunden wöchentlich krankheits- oder behinderungsbezogen ist.
- Auch ist nicht ersichtlich, warum der Beklagten, die einen eigenen medizinischen Dienst unterhält, insoweit der erforderliche Sachverstand fehlt und ein Rückgriff auf die Ermittlungen der Beigeladenen erforderlich sein sollte. Stattdessen hat die Beklagte gar keine eigenen Ermittlungen angestellt. Außerdem hat sie – ebenso wie die Beigeladene – die tatsächlichen Angaben der Klägerin auf den Pflegetagebögen ohne erkennbaren Grund überhaupt nicht berücksichtigt.
- Eigenen Sachverhaltsermittlungen und –feststellungen steht das Rechtsinstitut der Tatbestandswirkung nicht entgegen. Die Entscheidung der Beigeladenen konnte gar keine Tatbestandswirkung

\* Der Autor war bis zum sogenannten Ruhestand mehr als 40 Jahre in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.

entfallen, weil sie nicht gestalten-der oder konstitutiv feststellender Natur und zudem gar kein Verwaltungsakt ist.

Der Rentenversicherungsträger hat daher seiner Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X nicht genügt.

### Sozialgericht Karlsruhe

Durch Beschluss vom 27.7.2011 – S 2 R 883/08 – ist der Rentenversicherungsträger zur Übernahme der außergerichtlichen Kosten verpflichtet worden, nachdem vergleichsweise Einigkeit über den zeitlichen Umfang der zuvor abgelehnten Versicherungspflicht erzielt worden war.

Zum tatsächlichen Umfang der pflegerischen Tätigkeit der klagenden Pflegeperson erfolgte durch das Gericht eine umfangreiche Sachaufklärung. Sowohl die gesetzliche Pflegekasse (TK) als auch der DRV-Bund wollten jedoch einer Belastung mit Kosten nicht zustimmen.

### Aus den Gründen der Entscheidung:

- Entgegen der Auffassung der Beklagten (DRV Bund) ist ihre Kostentragungspflicht nicht aufgrund einer Bindungswirkung der Entscheidung der Pflegekasse ausgeschlossen. Eine solche Bindungswirkung existiert nicht. Sie würde als Abweichung vom Grundsatz der Amtsermittlung (§ 20 SGB X) einer ausdrücklichen oder im Wege der Auslegung ermittelbaren gesetzlichen Grundlage bedürfen.
- § 62 SGB XII sieht für den Träger der Sozialhilfe eine solche Bindung an die Entscheidung der Pflegekasse vor. Eine entsprechende Norm gibt es im Zusammenhang von § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB

VI jedoch nicht. § 44 SGB XI ist gerade nicht an die Träger der Rentenversicherung, sondern an die Träger der Pflegeversicherung als potenzielle Beitragsschuldner der gesetzlichen Rentenversicherung gerichtet.

- Das Gericht schließt sich nach eigener Prüfung ausdrücklich der überzeugenden Entscheidung des Sozialgerichts Freiburg vom 4.11.2010 – S 12 R 978/07 – an. Danach kann aus Gründen der Gesetzessystematik eine Bindungswirkung auch nicht im Wege der Auslegung in § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI hineininterpretiert werden. Vielmehr wäre vom Gesetzgeber eine dem § 62 SGB XII ähnliche Regelung zu erwarten, würde er für denselben Sachverhalt (Feststellungen der Pflegekasse) nicht nur den Träger der Sozialhilfe, sondern auch die Rentenversicherung binden wollen.
- Die alleinige Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI liegt nach alledem bei der DRV Bund. Von ihr sind demnach auch die außergerichtlichen Kosten zu tragen.

### Folgerungen

Typische Berufsaufgaben der Rentenberater sind die Beratung und Vertretung von Männern und Frauen jeden Alters, die als Pflegepersonen zur Verbesserung ihrer sozialen Sicherung einen Anspruch auf Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestalten oder durchsetzen möchten. Das kann losgelöst von der Interessenvertretung der gepflegten Person geschehen.

Ablehnungen der Rentenversicherungspflicht sollten kritisch betrachtet werden: Allein ein Verweis auf Feststellungen der Pflegekasse oder des privaten Krankenversicherungsunternehmens ist weder ausreichend noch tragfähig. Es ist im Widerspruchsverfahren die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers aufgrund zusätzlicher Ermittlungen zu fordern.

Sollte es anschließend doch zur Feststellung der Versicherungspflicht kommen, besteht Anspruch auf eine positive Kostengrundentscheidung (§ 63 SGB X).

*Anschrift des Verfassers:*  
Oberdorfstr. 16  
76831 Ilbesheim